



5.7.2018

EP-PE_TC1-COD(2016)0357B

*****|**

STANDPUNKT DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS

festgelegt in erster Lesung am 5. Juli 2018 im Hinblick auf den Erlass der Verordnung (EU) 2018/... des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EU) 2016/794 für die Zwecke der Einrichtung eines Europäischen Reiseinformations- und -genehmigungssystems (ETIAS) (EP-PE_TC1-COD(2016)0357B)

STANDPUNKT DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS

festgelegt in erster Lesung am 5. Juli 2018

**im Hinblick auf den Erlass der Verordnung (EU) 2018/... des Europäischen Parlaments
und des Rates zur Änderung der Verordnung (EU) 2016/794 für die Zwecke der
Einrichtung eines Europäischen Reiseinformations- und -genehmigungssystems (ETIAS)**

■

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION –

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf

■ Artikel 88 Absatz 2 Buchstabe a,

■

gemäß dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren¹,

¹ Standpunkt des Europäischen Parlaments vom 5. Juli 2018.

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) *Verordnung (EU) 2018/... des Europäischen Parlaments und des Rates¹⁺ überträgt der Agentur der Europäischen Union für die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Strafverfolgung (Europol) neue Aufgaben, wie die Verwaltung der ETIAS-Überwachungsliste, die Aufnahme von Daten über terroristische oder sonstige schwere Straftaten in diese Überwachungsliste und die Abgabe von Stellungnahmen aufgrund von Konsultationsersuchen der nationalen ETIAS-Stellen. Im Hinblick auf die Durchführung dieser Aufgaben muss die Verordnung (EU) 2016/794 des Europäischen Parlaments und des Rates² daher entsprechend geändert werden.*
- (2) *Nach den Artikeln 1 und 2 und Artikel 4a Absatz 1 des dem Vertrag über die Europäische Union (EUV) und dem Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) beigefügten Protokolls Nr. 21 über die Position des Vereinigten Königreichs und Irlands hinsichtlich des Raums der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts und unbeschadet des Artikels 4 dieses Protokolls beteiligt sich das Vereinigte Königreich nicht an der Annahme dieser Verordnung und ist weder durch diese Verordnung gebunden noch zu ihrer Anwendung verpflichtet.*
- (3) *Nach den Artikeln 1 und 2 und Artikel 4a Absatz 1 des dem EUV und dem AEUV beigefügten Protokolls Nr. 21 über die Position des Vereinigten Königreichs und Irlands hinsichtlich des Raums der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts und unbeschadet des Artikels 4 dieses Protokolls beteiligt sich Irland nicht an der Annahme dieser Verordnung und ist weder durch diese Verordnung gebunden noch zu ihrer Anwendung verpflichtet.*

¹ Verordnung (EU) 2018/... des Europäischen Parlaments und des Rates über die Einrichtung eines Europäischen Reiseinformations- und -genehmigungssystems (ETIAS) und zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1077/2011, (EU) Nr. 515/2014, (EU) 2016/399, (EU) 2016/1624 und (EU) 2017/2226 (ABl. L ... vom ..., S. ...).

⁺ ABl. : Bitte die Nummer der im Dokument PE-CONS 21/18 (2016/0357 A) enthaltenen Verordnung in den Text eingeben und die entsprechende Fußnote vervollständigen.

² Verordnung (EU) 2016/794 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Mai 2016 über die Agentur der Europäischen Union für die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Strafverfolgung (Europol) und zur Ersetzung und Aufhebung der Beschlüsse 2009/371/JI, 2009/934/JI, 2009/935/JI, 2009/936/JI und 2009/968/JI des Rates (ABl. L 135 vom 24.5.2016, S. 53).

- (4) *Nach den Artikeln 1 und 2 des dem EUV und dem AEUV beigefügten Protokolls Nr. 22 über die Position Dänemarks beteiligt sich Dänemark nicht an der Annahme dieser Verordnung und ist weder durch diese Verordnung gebunden noch zu ihrer Anwendung verpflichtet –*

HABEN FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

█

Artikel I

Änderung der Verordnung (EU) 2016/794

Die Verordnung (EU) 2016/794 wird wie folgt geändert:

1. Artikel 4 Absatz 1 wird wie folgt geändert

a) *die folgenden Buchstaben werden* angefügt:

"n) **■ ■** Verwaltung der ETIAS-Überwachungsliste *nach den Artikeln 34 und 35 der Verordnung (EU) 2018/...des Europäischen Parlaments und des Rates*⁺

o) *Aufnahme der von Europol gewonnenen Daten über terroristische oder sonstige schwere Straftaten in die ETIAS-Überwachungsliste, unbeschadet der Bedingungen, die die internationale Zusammenarbeit von Europol regeln;*

p) *Abgabe einer Stellungnahme im Anschluss an ein Konsultationsersuchen gemäß Artikel 29 der Verordnung (EU) 2018/...⁺⁺*

* *Verordnung (EU) 2018/... des Europäischen Parlaments und des Rates über die Einrichtung eines Europäischen Reiseinformations- und -genehmigungssystems (ETIAS) und zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1077/2011, (EU) Nr. 515/2014, (EU) 2016/399, (EU) 2016/1624 und (EU) 2017/2226 (ABl. L ... vom ..., S. ...).“;*

b) *folgender Unterabsatz wird angefügt:*

⁺ ABl.: Bitte die Nummer der im Dokument PE-CONS 21/18 (2016/0357 A (COD)) enthaltenen Verordnung in den Text eingeben und die entsprechende Fußnote vervollständigen.

⁺⁺ ABl.: Bitte die Nummer der Verordnung in PE-CONS 21/18 (2016/0357 A (COD)) eingeben.

“Zum Zwecke der Ausführung der in Unterabsatz 1 Buchstabe n dieses Absatzes genannten Aufgaben verabschiedet der Verwaltungsrat nach Anhörung des Europäischen Datenschutzbeauftragten die in Artikel 35 der Verordnung (EU) 2018/...++ genannten Verfahren.”

2. Artikel 21 wird wie folgt geändert:

a) Der Titel erhält folgende Fassung:

"Artikel 21

Zugang von Eurojust, des OLAF und – ***ausschließlich zu ETIAS-spezifischen Zwecken*** – der Europäischen Agentur für die ***Grenz-*** und Küstenwache zu von Europol gespeicherten Informationen"

b) Folgender Absatz 1a wird eingefügt:

“(1a) Europol ergreift alle geeigneten Maßnahmen, um sicherzustellen, dass die Europäische Agentur für die Grenz- und Küstenwache im Rahmen ihrer Befugnisse und für die Zwecke der Verordnung (EU) 2018/...⁺ indirekten Zugriff auf die zu den Zwecken von Artikel 20 Absatz 2 Buchstabe ***j*** dieser Verordnung übermittelten Daten nach dem Treffer/Kein-Treffer-Verfahren hat; etwaige Einschränkungen gemäß Artikel 19 Absatz 2 des Mitgliedstaats, der Unionseinrichtung, des Drittstaats oder der internationalen Organisation, der bzw. die die Informationen übermittelt, bleiben davon unberührt.

⁺ ABl.: Bitte die Nummer der Verordnung in PE-CONS 21/18 (2016/0357 A (COD)) eingeben.

Im Fall eines Treffers leitet Europol das Verfahren ein, durch das die Information, die den Treffer ausgelöst hat, nach Zustimmung der Stelle, die die Information an Europol übermittelt hat, weitergegeben werden darf, und zwar nur so weit, als die Daten, die den Treffer ausgelöst haben, für die rechtmäßige Erfüllung der sich auf das ETIAS beziehenden Aufgaben der Europäischen Agentur für die Grenz- und Küstenwache erforderlich sind.

Die Absätze 2 bis 7 dieses Artikels gelten entsprechend."



Artikel 2

Inkrafttreten und Anwendbarkeit

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung gilt ab dem von der Kommission gemäß Artikel 88 der Verordnung (EU) 2018/...⁺.

⁺ ABl.: Bitte die Nummer der Verordnung in PE-CONS 21/18 (2016/0357 A (COD)) eingeben.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt gemäß den Verträgen unmittelbar in den Mitgliedstaaten.

Geschehen zu ... am [...]

Im Namen des Europäischen Parlaments

Der Präsident

Im Namen des Rates

Der Präsident
